

## Vergabebrief

*Ausgabe 12/2025*

### Inhaltsverzeichnis

<b>National</b>	<b>3</b>
Föderale Modernisierungsagenda: Maßnahmen zur Vereinfachung des Vergaberechts beschlossen	3
Vergabebeschleunigungsgesetz: Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestags	5
Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz: Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestags	6
Tariftreuegesetz: Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestags	6
BMVg und BMWE: Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Bundeswehr veröffentlicht und in Kraft getreten	7
DVA: Vorstand des HAA beschließt Erhöhung der Wertgrenzen in der VOB/A	8
Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau	8
Vergabestatistik: Bericht für das Gesamtjahr 2023	9
Kleine Anfrage: Pläne der Bundesregierung zur Einführung eines Bundestariftreuegesetzes	15
<b>Bundesländer</b>	<b>19</b>
Berlin: Erhöhung des Landesmindestlohns vom Abgeordnetenhaus beschlossen	19
Sachsen-Anhalt: Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Kraft getreten – Details	19
<b>Europa</b>	<b>22</b>
Konsultation der EU-Kommission zur Vergaberechtsreform	22
Vertragsverletzungsverfahren	22
<b>Rechtsprechung</b>	<b>24</b>
EuGH, Urteil vom 16.10.2025 – C-282/24)	24
<b>Veranstaltungen</b>	<b>28</b>
Vergaberechtliche Entscheidungen 2025 – EuGH, nationale Gerichte, Vergabekammern	28

Basisschulung Vergaberecht

28

**Impressum**

**30**

Redaktion

30

Herausgeber

30

## National

### Föderale Modernisierungsagenda: Maßnahmen zur Vereinfachung des Vergaberechts beschlossen

(am) Am 04.12.2025 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bei der Konferenz der Ministerpräsidenten zum TOP AG Staatsmodernisierung Maßnahmen für eine Föderale Modernisierungsagenda beschlossen (vgl. BDI-RS RWV ÖA 2025-104 vom 05.12.2025). Die Maßnahmen sollen die staatliche Verwaltung und öffentliche Organisation in Deutschland grundlegend und übergreifend erneuern und verschlanken. Von den insgesamt 237 Maßnahmen betreffen 14 das öffentliche Auftragswesen, die mit „Vereinfachungen im Vergaberecht“ überschrieben sind.

#### 1. Vereinfachung der Unterschwellenvergabeordnung

Bund und Länder sollen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis spätestens 31.12.2026 überarbeiten, dabei substantiell vereinfachen und die Vergabe von Aufträgen dadurch deutlich beschleunigen. Hierfür legt der Bund in Abstimmung mit den Ländern bis spätestens 30.06.2026 einen Vorschlag vor. Die Länder passen ihre Vorgaben anlässlich der Neuüberarbeitung bis 30.06.2027 an. Länderspezifische Abweichungen sollen nach Möglichkeit vermieden und die UVgO in den Ländern möglichst einheitlich anwendet werden.

#### 2. Wertgrenzen

Bund und Länder sollen prüfen, ob im Bereich der Unterschwellenvergabe die Wertgrenze für Direktaufträge von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen in jeweils eigener Zuständigkeit einheitlich deutlich angehoben werden kann mit dem Ziel, diese auf möglichst hohem Niveau festzulegen. Der Zeitplan sieht eine entsprechende Überarbeitung der UVgO, der VOB/A und ggf. in landesrechtlichen Regelungen innerhalb des kommenden Jahres vor.

#### 3. Einheitliche Formulare

Bund und Länder entwickeln einheitliche Formulare und Formularvorlagen, insbesondere für Eigenerklärungen und Eignungsnachweise. Dazu wird eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschaftsvertretungen zeitnah in 2026 eingesetzt. Zudem sollen digitale und schnittstellenfähige Lösungen erarbeitet werden.

#### 4. Nachweis durch Eigenerklärung

Bund und Länder weiten bis zum 31.12.2027 Nachweismöglichkeiten durch Eigenerklärungen aus und verlängern die Geltungsdauer und Verfügbarkeit von Eigenerklärungen und sonstigen Nachweisen wesentlich. Eigenerklärungen und Nachweise sollen zentral auf einer digitalen Plattform hinterlegt werden können, bereits abgegebene Erklärungen mindestens binnen eines Jahres nicht erneut abgegeben werden müssen und automatisierte Abfragen von Eignungsnachweisen (z. B. Gewerbeerlaubnis) erweitert werden, auch über den digitalen Markt- platz Deutschland.

#### 5. Hürden für Dringlichkeitsvergaben senken

Im Rahmen der Überarbeitung der UVgO im Jahr 2026 werden die Hürden für Dringlichkeitsvergaben in der UVgO gesenkt und ein vereinfachtes Krisenvergaberecht eingeführt. Der

Bund setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass eine verschuldensunabhängige Dringlichkeitsvergabe zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge auch im Rahmen der Funktionsgewährleistungspflicht auf EU-Ebene (nach Art. 14 AEUV) ermöglicht wird.

6. E-Rechnungsplattform

Bund und Länder verständigen sich auf die Nutzung einer gemeinsamen E-Rechnungsplattform.

7. Digitaler Marktplatz Deutschland

Der Bund stellt bis 31.12.2027 mit dem digitalen Marktplatz Deutschland abgestimmt mit den Ländern eine gemeinsame Plattform bereit, über die Vergabeverfahren datenbasiert, vernetzt und unter Einsatz künstlicher Intelligenz durchgeführt werden können und konsolidiert damit die E-Vergabeplattformen.

8. Einsatz von KI bei der Vergabe

Mit dem digitalen Marktplatz Deutschland stellt der Bund Basiskomponenten und KI-gestützte Unterstützungsdieneste bereit. Der Einsatz von KI-Lösungen bei Vergaben und der Erstellung von Vergabeunterlagen auf Bundes- und Landesebene wird bis 31.12.2026 erprobt und ermöglicht, um die Verfahrensdauer auch bei komplexen Ausschreibungen deutlich zu reduzieren und Vergabeprozesse effizienter durchführen zu können.

9. Begrenzung der Prüffrist in Nachprüfungsverfahren

Für Nachprüfungsverfahren im Unterschwellenbereich in den Landesvorschriften wird die Prüffrist einheitlich auf höchstens 5 Wochen begrenzt. Die Länder passen ihre Regelungen bis spätestens 31.12.2026 an.

10. Angleichung Vergaberecht für Bauleistungen

Bund und Länder streben eine Angleichung des Vergaberechts (an die Regelungen zu Dienst- und Lieferleistungen) auch für Bauleistungen bis spätestens 31.12.2027 an.

11. Zentrale Vergabestellen

Bund und Länder forcieren bis spätestens 31.12.2027 die Einrichtung zentraler Vergabestellen und verstärken die Nutzung von Vergabestellen anderer Behörden oder Dienstleister. Zudem ermöglichen sie die nachträgliche Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

12. Vereinfachungen auf EU-Ebene

Die Bundesregierung setzt sich unter Einbeziehung der Länder bei der anstehenden Reform der EU-Vergaberechtlinien für deutliche Vereinfachungen ein. Insbesondere sollen die Zahl vergaberechtlicher Sektorregelungen reduziert, Vereinfachungen für kleinere und mittlere Auftraggeber (bis NUTS3-Level) vorgesehen und der Kreis der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen nachträglich erweitert werden können.

13. Gemeinsames Vergabegesetzbuch

Im Zuge der Umsetzung der überarbeiteten EU-Vergaberechtlinien prüfen Bund und Länder bis 31.12.2026 die Bündelung aller Bundesregelungen im Oberschwellenbereich in einem gemeinsamen Vergabegesetzbuch.

#### 14. Schwellenwerte auf EU-Ebene

Bund und Länder setzen sich gegenüber der EU-Kommission dafür ein, dass die Schwellenwerte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf EU-Ebene zeitnah deutlich angehoben werden.

##### **BDI-Position**

Nach erster vorläufiger Einschätzung sind einige positive Aspekte enthalten, die der BDI seit langem fordert, vgl. Nrn. 3, 4, 6, 7. Manches erscheint indes nicht ambitioniert genug, vgl. Nr. 1, 11. Auch mit negativen Auswirkungen auf Unternehmen ist zu rechnen, vgl. Nrn. 2, 13, 14. Eine endgültige BDI-Position wird derzeit abgestimmt (vgl. B DI-RS RWV ÖA 2025-104 vom 05.12.2025).

### **Vergabebeschleunigungsgesetz: Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestags**

(am) Der Entwurf der Bundesregierung für ein Vergabebeschleunigungsgesetz wurde zuletzt im Bundestag von den zuständigen Bundestagsausschüssen beraten (vgl. Vergabebrief 11/2025, S. 3 ff.). Federführend ist der Ausschuss für Wirtschaft und Energie, mitberatend sind der Ausschuss für Arbeit und Soziales, der Verteidigungsausschuss, der Verkehrsausschuss, der Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung, der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie der Haushaltsausschuss tätig.

Eine öffentliche Anhörung fand im Wirtschaftsausschuss am 10.11.2025 statt. Im Zentrum der Stellungnahmen und Befragungen standen die Flexibilisierung der Losvergabe (mit widerstreitenden Interessen und Stellungnahmen), die Rechtswegverkürzung durch den Entfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde (deutliche Kritik an der Einschränkung des Rechtsschutzes), der Schutz europäischer/heimischer Wertschöpfungsketten bzw. der Aufbau von Resilienz (diskutiert unter den Stichworten: „buy european“, „local content“, Ausschluss von Drittstaatsanbietern oder -angeboten) sowie die Erhöhung von Wertgrenzen für Direktaufträge (differenzierte Sichtweisen).

Zur Losvergabe wurde u. a. diskutiert, ob die Ausnahmen vom Losgrundsatz um zeitliche Gründe erweitert werden sollen, ob die Begründungstiefe von „erfordern“ auf „rechtfertigen“ gesenkt werden soll und ob die Anknüpfung an das Sondervermögen sinnvoll ist oder ggf. Abgrenzungsprobleme verursacht. Auch der Begriff „Infrastruktur“ wurde als zu wenig trennscharf angesprochen.

Die Rechtsschutzkürzung wurde mehrfach als möglicherweise verfassungs- und europarechtswidrig bezeichnet.

Der ursprüngliche Zeitplan, der eine 2. und 3. Lesung Anfang Dezember vorsah, konnte nicht gehalten werden. Ob der letzte Termin im Bundestag noch erreicht werden kann, ist noch offen. Abhängig davon steht noch nicht fest, ob der anvisierte letzte Bundesratstermin in diesem Jahr am 19.12.2025 erreicht werden kann. Nach unseren Informationen ist es jedoch unwahrscheinlich, dass das Vergabebeschleunigungsgesetz noch in diesem Jahr verabschiedet und zum 01.01.2026 in Kraft treten wird.

## **Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz: Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Bundestags**

(am) Der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr (BwPBBG)“ wurde zuletzt von den zuständigen Bundestagsausschüssen beraten (vgl. Vergabebrief 11/2025, S. 6 ff.). Federführend ist der Ausschuss für Wirtschaft und Energie, mitberatend sind der Verteidigungsausschuss sowie der Haushaltsausschuss tätig.

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Maßnahmen vor, um Beschaffungen der Bundeswehr zu erleichtern. Dazu zählen vergaberechtliche Erleichterungen zur Sicherung eines raschen Fähigkeitenzuwachses, umfangreiche Ausnahmen von der Anwendung des Vergabeverfahrens, Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes auch auf zivile Bedarfe, Aussetzung der Verpflichtung zur Losvergabe bis Ende 2030, Förderung von Beschaffungen für und mit Partnernationen, Ausschluss von Unternehmen aus Drittstaaten bei etwaigen Sicherheitsinteressen, beschleunigte Nachprüfungsverfahren, Stärkung der Möglichkeit innovativer Beschaffungen durch sog. Innovationspartnerschaften sowie eine Befristung des Gesetzes bis Ende 2035.

Zwischenzeitlich fand am 10.11.2025 die Anhörung zum Entwurf für das BwPBBG im Ausschuss für Wirtschaft und Energie statt. Dabei wurden verschiedene Punkte angesprochen. Größtenteils wurde der Entwurf begrüßt, teilweise aber auch als tiefer Eingriff in das Vergaberecht kritisiert. Im Zentrum der Stellungnahmen und Befragungen standen u. a. die Stärkung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Art. 346 AEUV, die befristete Aussetzung der Losvergabe und deren Auswirkung auf KMU und Startups, die Rolle von Markterkundungen, um das F&E-Potenzial von Unternehmen zu erschließen sowie grüne Beschaffung im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich. Ebenfalls diskutiert wurde eine Ausweitung der Regelungen auf Straßen, Brücken, Energie- und Wasserversorgung. Angeregt wurde zudem, bei der Beschaffung z. B. von Software stets Updates und Upgrades mitzudenken.

Der ursprüngliche Zeitplan, der eine 2. und 3. Lesung Anfang Dezember vorsah, konnte nicht gehalten werden. Ob der letztmögliche Termin in diesem Jahr im Bundestag noch erreicht werden kann, ist noch offen. Abhängig davon steht noch nicht fest, ob der anvisierte letzte Bundesratstermin in diesem Jahr am 19.12.2025 erreicht werden kann. Dem Vernehmen nach ist eine Verabschiedung des BwPBBG in diesem Jahr und damit ein Inkrafttreten zum 01.01.2026 aber eher unwahrscheinlich.

## **Tariftreuegesetz: Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestags**

(am) Der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)“ wurde zuletzt von den zuständigen Bundestagsausschüssen beraten (vgl. Vergabebrief 10/2025, S. 6 f.). Federführend ist der Ausschuss für Arbeit und Soziales, mitberatend sind der Ausschuss für Wirtschaft und Energie, der Haushaltsausschuss sowie der Verkehrsausschuss tätig. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass öffentliche Aufträge des Bundes künftig nur noch an Unternehmen mit Tarifbindung vergeben werden.

Zwischenzeitlich fand am 03.11.2025 die Anhörung zum Entwurf für das Tariftreuegesetz im Ausschuss für Arbeit und Soziales statt. Dabei wurden verschiedene Punkte angesprochen und zum Teil kritisch beurteilt. Im Zentrum der Stellungnahmen und Befragungen standen die bürokratischen Belastungen, die Ausnahmen vom Geltungsbereich (Aufträge unterhalb von 50.000 Euro sowie Aufträge der

Bundeswehr bis Ende 2032), Kontrolldichte und Kontrollstrategie sowie Fragen der Rechtmäßigkeit des Gesetzentwurfes (Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, Eingriff in die Tarifvertragsfreiheit sowie eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit). Ebenfalls diskutiert wurde, dass die Einhaltung des Gesetzes nur noch anlassbezogen kontrolliert werden soll und nicht mehr stichprobenartig und dass Nachunternehmer und Verleiher von der Dokumentationspflicht befreit sein sollen.

Der ursprüngliche Zeitplan, der eine 2. und 3. Lesung Anfang Dezember vorsah, konnte nicht gehalten werden. Ob der letzte Termin im Bundestag noch erreicht werden kann, ist offen. Abhängig davon steht noch nicht fest, ob der anvisierte letzte Bundesratstermin in diesem Jahr am 19.12.2025 erreicht werden kann. Nach unseren Informationen ist es jedoch sehr unwahrscheinlich, dass das Tariftreugesetz noch in diesem Jahr verabschiedet und zum 01.01.2026 in Kraft treten wird.

## **BMVg und BMWE: Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Bundeswehr veröffentlicht und in Kraft getreten**

(am) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) haben bereits im Sommer „Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr“ erarbeitet (vgl. Vergabebrief 7/2025, S. 4 f.).

Nachzutragen bleibt, dass die „Abweichenden Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr“ vom 23.07.2025 am 30.07.2025 veröffentlicht wurden (vgl. BAnz AT 30.07.2025 B2). Wie geplant, sind sie bereits zum 01.08.2025 in Kraft getreten und bis 31.12.2035 befristet.

Die Abweichenden Verwaltungsvorschriften erhöhen die Wertgrenzen für die Vergabe von Direktaufträgen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte. Anders als noch im Entwurf vorgesehen, dürfen Direktaufträge für Liefer- und Dienstleistungen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zum EU-Schwellenwert (zuvor: 100.000 Euro netto) vergeben werden, Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. Euro (zuvor: 500.000 Euro netto). Damit wurden die Direktauftragswertgrenzen im Vergleich zum Entwurf noch einmal mindestens verdoppelt. Bei Bauaufträgen können öffentliche Auftraggeber zudem zwischen Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und freihändiger Vergabe wählen.

Die Abweichungen gelten für das BMVg und die Behörden in dessen Geschäftsbereich, die Einrichtungen der Länder, denen nach § 5b des Finanzverwaltungsgesetzes die Erledigung von Bauaufgaben im Geschäftsbereich des BMVg übertragen wurde, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Auf die Geltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und – bei eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse an einem öffentlichen Auftrag – die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des AEUV wird hingewiesen.

## DVA: Vorstand des HAA beschließt Erhöhung der Wertgrenzen in der VOB/A

(am) Nachdem der Hauptausschuss Allgemeines des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (HAA-DVA) Anfang Oktober beschlossen hatte, die Wertgrenzen ab 01.01.2026 anzuheben (vgl. zu den Inhalten Vergabebrief 11/2025, S. 10), hat nun auch der Vorstand des DVA in seiner Sitzung am 19.11.2025 die Veröffentlichung der geänderten Fassung des § 3a VOB/ A im Bundesanzeiger beschlossen.

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger soll nach Auskunft der DVA-Geschäftsführung Ende des Jahres erfolgen. Das Inkrafttreten ist zum 01.01.2026 vorgesehen.

## Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau

(am) Die Bundesregierung hat dem Bundestag ihren „Bericht über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau“ vorgelegt (vgl. Unterrichtung als BT-Drs. 21/2730 vom 06.11.2025). Darin listet sie laufende und geplante Schritte zur Entlastung von Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgern auf, darunter auch solche mit Beschaffungsbezug. Parallel wurde auch der Bundesrat informiert (vgl. Unterrichtung als BR-Drs. 654/25 vom 06.11.25).

In der Unterrichtung heißt es, der Bürokratierückbau sei ein zentrales Handlungsfeld der Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung und solle insbesondere dazu beitragen, den notwendigen wirtschaftlichen Aufschwung zu unterstützen. In der laufenden Legislaturperiode seien bisher Vorhaben mit einer Entlastungswirkung von insgesamt mehr als drei Mrd. Euro jährlichem Erfüllungsaufwand beschlossen worden.

Aus dem Bericht geht hervor, dass in der laufenden Legislaturperiode bisher Vorhaben mit einer substantiellen Entlastungswirkung von insgesamt mehr als 3 Mrd. Euro jährlichem Erfüllungsaufwand beschlossen worden sind.

Dazu gehöre auch das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz) mit einer prognostizierten Entlastungswirkung für die Verwaltung i. H. v. ca. 281,9 Mio. Euro und für die Wirtschaft i. H. v. ca. 98,9 Mio. Euro, das derzeit im Bundestag beraten wird. Die nationalen Vergaberegeln oberhalb der EU-Schwellenwerte würden durch das Gesetz mit dem Ziel angepasst, die öffentliche Beschaffung zu vereinfachen und zu beschleunigen, etwa durch eine Reduzierung der Nachweispflichten und eine Anhebung der Direktauftragswertgrenzen für Bundesbeschaffungen auf 50.000 Euro.

Aufgeführt wird weiter das Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwPBBG), dem eine Entlastungswirkung für die Wirtschaft i. H. v. ca. 6,9 Mio. Euro und für die Verwaltung i. H. v. ca. 22,9 Mio. Euro zugeschrieben wird. Durch den Beschluss dieses Gesetzes, zusammen mit Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr, soll die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr maßgeblich erleichtert und beschleunigt werden.

Die Bundesregierung kündigt ferner an, ihren begonnenen Weg entschlossen fortzusetzen und weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um Betroffene über bereits beschlossene Punkte hinaus zu entlasten. Unter den dazu aufgeführten Vorhaben, die sich in der Vorbereitung befänden, findet sich

auch die Ankündigung, sich für Bürokratierückbau auf EU-Ebene einzusetzen. Dazu will die Bundesregierung in allen relevanten EU-Gremien (z. B. Ratsarbeitsgruppen, Komitologieausschüsse, Expertengruppen) eine proaktive Rolle einnehmen. In diesem Zusammenhang hält sie eine grundsätzliche Überarbeitung von Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- und des (Verwaltungs-)Verfahrensrechts für notwendig, um Infrastrukturprojekte schneller und rechtssicher umzusetzen und bürokratische Hürden abzubauen.

## **Vergabestatistik: Bericht für das Gesamtjahr 2023**

(am) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat den Vergabestatistikbericht für das Jahr 2023 (Stand August 2025) herausgegeben. Damit liegen nun Berichte für die Berichtsjahre 2021, 2022 und 2023 vor (vgl. zur Vergabestatistik 2022 den Vergabebrief 5/2025, S. 6 ff.).

Der Bericht über das Jahr 2023 liefert Angaben zum Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen sowie dessen Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge, auch wenn weiterhin darauf hingewiesen wird, dass Interpretationen zurückhaltend erfolgen sollten. Danach wurden rund 123 Mrd. Euro investiert.

Die Meldepflicht umfasst öffentliche Aufträge von öffentlichen Auftraggebern mit einem Auftragswert über 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie öffentliche Aufträge/Konzessionen von Konzessions- und Sektorenauftraggebern oberhalb der zum Vergabe- und Meldezeitpunkt gültigen EU-Schwellenwerte. Freiwillige Meldungen können im Bereich von 1.001 Euro bis 25.000 Euro abgegeben werden.

Die aggregierten Ergebnisse stehen auch über die GENESIS-Online-Datenbank <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>; Suchbegriff: Vergabestatistik oder „79994“) zur Verfügung.

Insgesamt hätten über 11.000 Berichtsstellen Datenmeldungen zu über 195.000 Vergaben geliefert. Gegenüber den Vorjahresberichten gibt es einige Trends und Konstanten: Danach hat sich die Zahl der registrierten Berichtsstellen und die Zahl der gemeldeten Vergaben erhöht. Zudem gab es im Berichtsjahr einen leichten Zuwachs bei der Meldung mehrerer Angebote in den Vergabeverfahren. Konstant geblieben sind die Aufteilung von oberschwelligen und unterschwelligen Vergaben, die Vergabelandschaft auf Auftraggeberseite sowie die hohe Beteiligung des Mittelstandes an der öffentlichen Beschaffung.

Gegliedert ist der Bericht erneut in 9 inhaltliche Kapitel:

- Überblick: Öffentlicher Einkauf in Deutschland
- Öffentliche Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (Oberschwelle)
- Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelle)
- Öffentliche Aufträge und Konzessionen in den Ländern und Kommunen
- Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe
- Zuschlagskriterien in Vergabeverfahren

- Auftragnehmer mit Sitz außerhalb Deutschlands
- Die häufigsten Auftragsgegenstände

Für die Interpretation der Daten weist das BMWE einschränkend darauf hin, dass die Daten des Berichtsjahrs 2023 weiterhin einer gewissen grundlegenden Unsicherheit unterliegen und die Meldungen nach wie vor teilweise einer Nachbearbeitung bedürften. Zu berücksichtigen sei ferner, dass nicht alle Angaben – so z. B. für Unterschwellenvergaben – meldepflichtig seien. Hinzu komme eine im Betrachtungszeitraum noch uneinheitliche Qualität der Daten – insbesondere mit Blick auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Meldungen. Die im Bericht veröffentlichten Daten bildeten daher immer noch kein vollständiges Bild aller Vergaben in Deutschland ab.

Das 1. Kapitel gibt einen **Überblick** über die wesentlichen Kennzahlen des **öffentlichen Einkaufs in Deutschland**. Für das Jahr 2023 seien insgesamt 195.493 Vergaben in Ober- und Unterschwellen (gegenüber rund 189.000 im Jahr 2022) mit einem Auftragsvolumen von rund 123,4 Mrd. Euro (gegenüber gut 131 Mrd. Euro im Jahr 2022) gemeldet worden. Damit sei das Auftragsvolumen um rund 6 Prozent gegenüber dem Berichtsjahr 2022 zurückgegangen. Grund seien weniger Großaufträge (mehr als 100 Mio. Euro) in 2023 als in 2022.

Anzahlmäßig erfolgten die meisten Vergaben durch öffentliche Auftraggeber bei den Kommunen (knapp 55 Prozent; 2022: 51 Prozent), gefolgt von den Ländern (rd. 30 Prozent, wie bereits im Vorjahr) und dem Bund (rd. 12 Prozent, wie bereits im Vorjahr). Der Rest von gut 7 Prozent (2022: knapp 8 Prozent) stamme von sonstigen Auftraggebern. Bauaufträge hätten erneut mit knapp 49 Prozent den größten prozentualen Anteil. Auf Dienstleistungs- und Lieferaufträge entfielen jeweils rund ein Viertel der Gesamtvergaben.

Das Auftragsvolumen sei über die Ebenen hinweg relativ gleichmäßig verteilt. Jeweils etwa 32 bis 39 Mrd. Euro entfielen auf die Auftraggeber der Landes-, Kommunal-, oder der Bundesebene, die restlichen rund 13 Prozent (knapp 17 Mrd. Euro) auf sonstige Auftraggeber. Die großvolumigen Aufträge seien erneut insbesondere auf Bundesebene, z. T. auch auf Landesebene vergeben worden. Am Auftragsvolumen hätten die Bauleistungen mit rund 46 Mrd. Euro (2022: rund 40 Mrd. Euro) den größten Anteil, gefolgt von Dienstleistungsaufträgen mit knapp 42 Mrd. Euro und Lieferaufträgen mit rund 35 Mrd. Euro. Auf Dienstleistungskonzessionen entfielen rund 419 Mio. Euro des Gesamtauftragsvolumens.

Nahezu unverändert gegenüber 2022 seien 88 Prozent unterschwellig vergeben worden. Demgegenüber seien gut drei Viertel des Gesamtauftragsvolumens und damit ca. 90 Mrd. Euro im Berichtszeitraum in oberschwellige Aufträge geflossen.

Im Berichtszeitraum sei in etwa 18-23 Prozent keine Angabe zur Anzahl der Angebote gemacht worden. Hierbei sei zu beachten, dass bei der Meldung von Vergaben im Unterschwellenbereich (ca. 88 Prozent der Gesamtmeldung) die Angabe, wie viele Angebote zugrunde lagen, optional sei. Dies mindere die Aussagekraft der verfügbaren Daten.

Anders als im Vorjahr sei im Jahr 2023 eine leichte Tendenz zum Eingang von mehr Angeboten je Vergabeverfahren zu verzeichnen gewesen. Auf allen Auftraggeberebenen nähmen „4 oder mehr Angebote“ je Vergabeverfahren zu, wobei ein besonders starker Anstieg auf Landes- und Kommunalebene zu verzeichnen sei. Auf Ebene des Bundes sowie bei Sonstigen Auftraggebern sei wie 2022

„ein Angebot“ am häufigsten abgegeben worden. Gründe für das Vorliegen nur eines Angebotes könnten durchaus in Besonderheiten des jeweiligen Vergabeverfahrens liegen, beispielsweise in Fällen, in denen der Anbietermarkt aufgrund des Auftragsgegenstandes sehr eingeschränkt sei oder sich nur ein Bieter bewerbe.

**23.316 öffentliche Aufträge und Konzessionen im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte (Oberschwelle)** seien mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 90,2 Mrd. Euro gemeldet worden, wie aus Kapitel 2 hervorgeht. Dabei vereinten Bund und Länder mit jeweils rund 25 Prozent etwa die Hälfte aller Vergaben auf sich, die Kommunen gut 36 Prozent der Aufträge und sonstige Auftraggeber knapp 13 Prozent (wie bereits 2022).

Mit Blick auf das Auftragsvolumen entfalle der größte Anteil auf den Bund mit ca. 35,7 Mrd. Euro, gefolgt von den Ländern mit rund 22 Mrd. Euro, den Kommunen mit rund 17,9 Mrd. Euro und den sonstigen Auftraggebern mit etwa 14,5 Mrd. Euro.

Erneut liegen Dienstleistungsaufträge bei der Anzahl der Vergaben (wieder mit ca. 58 Prozent) und beim Auftragsvolumen (ca. 43 Prozent) vorn. Bei über 13.500 Vergaben seien mehr als 38,3 Mrd. Euro investiert worden. Das Auftragsvolumen der Dienstleistungsaufträge sei deutlich um gut 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen, obwohl die Anzahl der Vergaben leicht gestiegen sei (ca. 5,5 Prozent). Dies liege daran, dass 2023 lediglich 10 statt wie im Vorjahr 16 Großaufträge gemeldet wurden. Lieferaufträge hätten ein Gesamtauftragsvolumen von etwa 32,7 Mrd. Euro (inklusive 16 Großaufträgen) erreicht. 891 Vergaben waren oberschwellige Bauaufträge (785 in 2022) mit einem Auftragsvolumen von gut 18,7 Mrd. Euro.

In über 65 Prozent aller Fälle (2022: 63 Prozent) seien mindestens zwei Angebote abgegeben worden, bei gut 33 Prozent (2022: knapp 32 Prozent) sogar vier oder mehr. Bei gut einem Drittel habe wie 2022 hingegen nur ein Angebot vorgelegen. Auf kommunaler Ebene seien bei gut 72 Prozent aller Vergaben (zuvor: 69 Prozent) zwei oder mehr Angebote abgegeben worden; bei knapp 38 Prozent der Vergaben vier Angebote oder mehr. Hier sei gegenüber dem Berichtsjahr 2022 die Angebotsvielfalt gestiegen.

Für 2023 seien insgesamt 172.177 unterschwellige öffentliche Aufträge (2022: 166.817) mit einem Auftragsvolumen von 33,3 Mrd. Euro (2022: 31,4 Mrd. Euro) gemeldet worden, siehe 3. Kapitel „**Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelle)**“. Damit kämen unterschwellige Vergaben wie auch im Jahr 2022 häufiger vor, verfügten aber naturgemäß über jeweils deutlich kleinere Auftragsvolumina. Wie bereits 2022, seien die meisten Aufträge von Kommunen vergeben worden (92.876, d. h. fast 54 Prozent) mit einem Auftragsvolumen von rund 17,7 Mrd. Euro (ebenfalls fast 54 Prozent). Auf die Landesebene entfielen ähnlich dem Vorjahr je rund 31 Prozent auf Anzahl und Gesamtauftragsvolumen, auf die Bundesebene erneut rund 10 Prozent der Gesamtvergaben bzw. des -auftragsvolumens. Sonstige Auftraggeber hätten einen Anteil von rund 6 Prozent bei Anzahl und Auftragsvolumen (2022: je um 7 Prozent).

In der Unterschwelle überwogen bei den Leistungsarten erneut deutlich die Bauaufträge mit 93.992 Vergaben/über 50 Prozent mit einem Auftragsvolumen von gut 27,3 Mrd. Euro/rund 82 Prozent. Durch die teilweise Durchführung und Meldung einzelner Lose als eigenständiger Auftrag stelle sich die Anzahl an Aufträgen jedoch zumindest in Teilen als überhöht dar. 44.114 Dienstleistungsaufträge (etwa 26 Prozent aller Unterschwellenvergaben) hätten ein Auftragsvolumen von knapp 3,6 Mrd. Euro (ca. 11 Prozent des Auftragsvolumens der Unterschwelle). Dies entspreche einem Anteil von ca. 11 Prozent des Auftragsvolumens der Unterschwelle. Hier sei ein deutlicher Anstieg um 6 Prozent

im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. 34.071 Lieferaufträge (etwa 20 Prozent aller Unterschwellenvergaben) hätten ein Auftragsvolumen von rund 2,4 Mrd. Euro (ca. 7 Prozent des Auftragsvolumens der Unterschwelle). Der Anstieg des Gesamtauftragsvolumens in der Unterschwelle, ein Plus von über 6 Prozent gegenüber 2022, sei mit dem Anstieg des durchschnittlichen Auftragswertes für Bauaufträge in der Unterschwelle zu begründen. Für 2022 habe der Durchschnitt für Bauaufträge bei ca. 280.000 Euro gelegen, hingegen für 2023 bei fast 291.000 Euro. Ob dafür z. B. die Preissteigerungen von Baumaterial verantwortlich seien oder andere Gründe vorlägen, sei nicht aus den Daten ersichtlich. Die Aussagekraft der Daten sei jedoch eingeschränkt, weil rund 23 Prozent aller Meldungen aufgrund der Freiwilligkeit die Anzahl nicht angegeben hätten. Mit der gebotenen Zurückhaltung lasse sich dennoch ableiten, dass auch im Unterschwellenbereich am häufigsten zwei oder mehr Angebote eingegangen seien (insg. rund 55 Prozent aller Vergaben (2022: 50 Prozent); bei rund 25 Prozent „vier oder mehr“ Angebote). In gut 22 Prozent der Vergaben (2022: 23 Prozent) habe nur ein Angebot vorgelegen.

Das 4. Kapitel befasst sich mit „**öffentlichen Aufträgen und Konzessionen in den Ländern und Kommunen**“. Deren Gesamtzahl belaufe sich auf 160.404 mit einem Auftragsvolumen von 68 Mrd. Euro. Die „vergabestärksten“ Auftraggeber stammten erneut aus den Flächenländern Bayern, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Auf Landesebene entfielen auf diese vier Bundesländer fast die Hälfte aller Vergaben und auf Kommunalebene sogar knapp zwei Drittel. Bei der Kommunalebene sei Nordrhein-Westfalen mit fast 25 Prozent der Vergaben im Berichtsjahr besonders stark vertreten. Bei den Stadtstaaten stammten die meisten Aufträge wie im Vorjahr aus Berlin.

Mit Blick auf das Auftragsvolumen lägen Bayern mit gut 7,3 Mrd. Euro, Nordrhein-Westfalen mit rund 4,8 Mrd. Euro und Berlin mit rund 4,6 Mrd. Euro und damit mit über der Hälfte des Gesamtauftragsvolumens auf Landesebene deutlich vorn. Gemessen am bundesweiten Gesamtauftragsvolumen (Bund, Länder, Kommunen, sonstige Auftraggeber) i. H. v. gut 123 Mrd. Euro entfielen durch Vergaben auf Landesebene auf Bayern ca. 6 Prozent, danach folgten Nordrhein-Westfalen und Berlin mit je 4 Prozent. Im Vergleich zu den Vorjahren wiesen die Auftragsvolumina bei einzelnen Bundesländern größere Zuwächse bzw. Absenkungen auf, die auf großvolumige Einzelaufträge zurückzuführen seien. Im kommunalen Bereich seien Nordrhein-Westfalen mit über 8 Mrd. Euro, Bayern mit rund 7 Mrd. Euro und Baden-Württemberg mit etwa 5,5 Mrd. Euro am volumenstärksten (gut 58 Prozent des kommunalen Volumens).

Im 5. Kapitel wird die **Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen und Konzessionen** dargestellt. Die Daten ließen weiterhin auf eine ausgeprägte Mittelstandsfreundlichkeit der Vergabapraxis in Deutschland schließen. In 131.585 Vergabefällen (von insgesamt über 195.000), d. h. bei 67,4 Prozent aller Vergaben, sei der Zuschlag an ein KMU gegangen. Das Gesamtauftragsvolumen betrage ca. 46,6 Mrd. Euro, d. h. rd. 40 Prozent. Die Werte seien gegenüber 2022 leicht gestiegen.

Besonders häufig hätten Kommunen öffentliche Aufträge und Konzessionen an KMU vergeben, sowohl bei der Anzahl der Vergaben (rd. 57 Prozent) als auch beim Auftragsvolumen (rd. 46 Prozent). Auf die Landesebene entfielen je rund 30 Prozent aller an KMU vergebenen Aufträge und des an KMU vergebenen Auftragsvolumens, auf den Bund etwa 8 Prozent aller an KMU vergebenen Aufträge mit etwa 16 Prozent des Auftragsvolumens. 5 Prozent der Vergaben und ca. 8 Prozent des an KMU vergebenen Auftragsvolumens hätten sonstige Auftragnehmer vergeben.

Auf Bauaufträge entfielen rund 36 Prozent aller gemeldeten KMU-Vergaben und rund 21 Prozent des gemeldeten Gesamtauftragsvolumens. Es folgten Dienstleistungsaufträge mit etwa 19 Prozent der

Gesamtzahl und knapp 14 Prozent des Gesamtauftragsvolumens. Gut 12 Prozent aller Vergaben seien Lieferaufträge mit ca. 6 Prozent des Gesamtauftragsvolumens.

Innerhalb der Vergaben an KMU-Auftragnehmer entfalle wiederum der mengenmäßig größte Anteil mit etwa 54 Prozent auf Bauaufträge, mit gut 28 Prozent auf Dienstleistungsaufträge und mit ca. 17 Prozent auf Lieferaufträge. Diese Werte galten auch für 2022.

Von insgesamt knapp 95.000 Bauaufträgen im Jahr 2023 gingen mit rund 71.000 sogar über 75 Prozent an KMU mit einem Auftragsvolumen von etwa 53 Prozent. Gegenüber 2022 sei dies ein Anstieg beim Auftragsvolumen mit KMU von rund 7 Prozent. Bei den 42.937 Lieferaufträgen hätten KMU-Vergaben einen Anteil von ca. 53 Prozent an der Gesamtvergabezahl und von ca. 22 Prozent am Auftragsvolumen. Im Vergleich zum Vorjahr sei das Auftragsvolumen deutlich um über 12 Prozent gestiegen. Bei den 57.655 Dienstleistungsaufträgen betrage der Anteil von KMU-Vergaben an der Gesamtvergabezahl etwa 65 Prozent mit ca. 35 Prozent des Gesamtauftragswerts, letzterer sei gegenüber 2022 etwas niedriger ausgefallen.

Wenig aussagekräftig seien hingegen die Daten zu den Vergaben an KMU, bei denen eine Losaufteilung erfolgt sei. Hier erscheine die Gesamtzahl von 9.807 Aufträgen sehr niedrig im Vergleich zur Gesamtauftragszahl i. H. v. rund 195.000 Vergaben. Von diesen 9.807 Vergaben seien 3.042 bzw. rund 31 Prozent zur Oberschwelle gemeldet worden. Von dem in der Oberschwelle für KMU-Vergaben eingesetzten Budget von rund 24,6 Mrd. Euro seien rund 43 Prozent (ca. 10,7 Mrd. Euro) in Lose aufgeteilt worden. Für Unterschwellenvergaben lägen aufgrund der Freiwilligkeit der Angaben keine belastbaren Aussagen vor.

Der Bund habe ca. 46 Prozent aller Aufträge an KMU vergeben, die Länder 30 Prozent und die Kommunalebene ca. 57 Prozent. Bei den sonstigen Auftraggebern seien sowohl bei gut 5 Prozent der Aufträge an KMU vergeben worden.

Die „**Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe**“ sei laut dem 6. Kapitel vergleichbar mit den Vorjahren. So seien Nachhaltigkeitskriterien bei 27.412, d. h. in 14 Prozent aller gemeldeten Aufträge berücksichtigt worden. Die Anzahl der Vergaben mit Nachhaltigkeitskriterien sei zwar gestiegen, bleibe aber dennoch weiterhin deutlich hinter den Möglichkeiten der strategischen Beschaffung zurück.

Die meisten nachhaltigen Vergaben fänden der Anzahl nach nach wie vor mit ca. 19 Prozent auf Landesebene statt. Bund, Kommunen und sonstige Auftraggeber kämen auf je 11 bis 13 Prozent. Beim Auftragsvolumen stünden 2023 ebenfalls die Länder mit ca. 26 Prozent an erster Stelle. Bund und Kommunen kämen hierbei auf je 18 Prozent, sonstige Auftraggeber auf 38 Prozent.

Mit rund 12.400 Vergaben bzw. knapp 45 Prozent an allen Vergaben mit Nachhaltigkeitskriterien seien Nachhaltigkeitskriterien erneut bei Bauaufträgen am häufigsten berücksichtigt worden, gefolgt von 8.774 Dienstleistungsaufträgen und 6.224 Lieferaufträgen. Dies entspreche je rund 32 bzw. 23 Prozent aller Vergaben mit Nachhaltigkeitskriterien.

Wie bereits im Vorjahr, entfalle auch 2023 der größte Anteil mit rund 10,7 Mrd. Euro/knapp 38 Prozent auf Lieferleistungen. In Dienstleistungsaufträge und -konzessionen mit Nachhaltigkeitskriterien seien knapp 9,1 Mrd. Euro investiert worden (ca. 32 Prozent), in entsprechende Bauaufträge etwa 8,4 Mrd. Euro (knapp 30 Prozent).

Bei den insgesamt über 23.300 Vergaben im Oberschwellenvergaben seien in rund 82 Prozent der Fälle keine Nachhaltigkeitskriterien zugrunde gelegt worden. Deren Berücksichtigung in der Oberschwellenvergabe bleibe damit weiterhin deutlich hinter den Möglichkeiten zurück.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien erfolge den Daten zufolge bezogen auf die Anzahl der Aufträge erneut vornehmlich in der Leistungsbeschreibung (knapp 10 Prozent), gefolgt von den Ausführungsbedingungen, der Eignung und dem Zuschlag (jeweils rund 5 bis gut 6 Prozent). Am häufigsten seien wie gehabt umweltbezogene Kriterien berücksichtigt worden, am seltensten innovative Kriterien.

Von den 172.177 Unterschwellenvergaben seien in fast 87 Prozent aller Fälle keine Nachhaltigkeitskriterien gemeldet worden. Deren Berücksichtigung bleibe damit auch hier deutlich hinter den Möglichkeiten der strategischen öffentlichen Beschaffung zurück. Auch hier seien am häufigsten umweltbezogene Kriterien berücksichtigt worden, am seltensten innovative Kriterien.

Das 7. Kapitel geht darauf ein, welche „**Zuschlagskriterien in Vergabeverfahren**“ herangezogen wurden. Zu berücksichtigen sei, dass mit 25 Prozent besonders häufig das Auswahlfeld „keine Angabe“ gewählt oder auf die Antwort verzichtet worden und die Aussagekraft hier stark eingeschränkt sei. Dennoch sei positiv zu vermerken, dass der Anteil von „keine Angabe“ um fast 2 Prozentpunkte zurückgegangen sei und in der Unterschwelle freiwillige Angaben zugenommen hätten. Ähnlich wie auch 2022 sei in fast 62 Prozent aller Fälle nur der Preis Zuschlagskriterium gewesen und von allen Auftraggebern (Bund, Länder, Kommunen, sonstige Auftraggeber) am häufigsten als Zuschlagskriterium gemeldet worden. Wie bereits im Vorjahr seien in etwa 11 Prozent der Vergaben preisliche und qualitative Kriterien kombiniert worden.

Im Oberschwellenbereich sei der Preis in ca. der Hälfte der Fälle als Zuschlagskriterium angelegt gewesen. Auch preisliche und qualitative Kriterien in Kombination seien mit ca. 41 Prozent häufig gemeldet worden. Im Unterschwellenbereich sei der Preis als Zuschlagskriterium bei ca. 64 Prozent der Vergaben und bei rund 73 Prozent in Bezug auf das Gesamtauftragsvolumen zugrunde gelegt worden.

Das 8. Kapitel „**Auftragnehmer mit Sitz außerhalb Deutschlands**“ stellt dar, an wie vielen öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ausländische Unternehmen beteiligt waren und in welchen Staaten sie ihren Sitz haben. U. a. wird angegeben, dass europäische Unternehmen bei 8.559 Vergaben insgesamt 25.846 Angebote abgegeben und 1.738-mal den Zuschlag erhalten hätten.

Gut 91 Prozent der Aufträge und Konzessionen im Oberschwellenbereich und rund 64 Prozent im Unterschwellenbereich seien innerhalb Deutschlands vergeben worden, an Auftragnehmer eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats nur wenige. Internationale Vergaben seien also rein mengenmäßig wie in den Vorjahren auch nur in sehr geringem Maße erfolgt. Dabei sei erneut in rund 35 Prozent der Vergaben im Unterschwellenbereich keine Angabe zum Herkunftsland der Auftragnehmer getroffen worden, sodass keine statistisch belastbaren Aussagen möglich seien. Angebote aus der EU seien vornehmlich auf Landes- und kommunaler Ebene abgegeben worden.

Mit der gebotenen Zurückhaltung lasse sich feststellen, dass erneut die Landesebene und die Bundesebene jeweils etwa ein Drittel aller Vergaben an das EU-Ausland verzeichneten und die Kommunalebene und die sonstigen Auftraggeber für 16 bzw. 12 Prozent der an das EU-Ausland vergebenen Aufträge verantwortlich seien.

Anders als im Vorjahr sei für 2023 keine statistisch belastbare Aussage möglich, in welcher Anzahl und mit welchem Volumen öffentliche Aufträge und Konzessionen an Auftragnehmer mit Sitz im Ausland (hier gemeint: EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten) vergeben worden seien. Das liege daran, dass in einer zu hohen Anzahl an Datenmeldungen, konkret in knapp einem Drittel der Fälle keine Angabe zum Herkunftsland des Auftragnehmers gemacht worden sei.

Es lasse sich jedoch konstatieren, dass europäische Herkunftsländer stärker vertreten seien als außereuropäische Herkunftsländer. Dabei hätten Auftragnehmer aus den Niederlanden, Österreich, und der Schweiz in Bezug auf das Auftragsvolumen am erfolgreichsten auf deutsche Aufträge geboten. In Bezug auf die Anzahl seien Österreich, die USA, die Niederlande und die Schweiz am häufigsten vertreten (entsprechend ihrer Rangfolge).

Gegenstand des 9. Kapitels sind „**Die häufigsten Auftragsgegenstände**“. Auftragsgegenstände werden anhand des Common Procurement Vocabulary (CPV)-Codes beschrieben, d. h. einer EU-weit gültigen Klassifizierung. Bei Betrachtung der besonders häufig angegebenen Produkt- bzw. Leistungsbereichen dominierten erneut Bauleistungen mit 108.233 Nennungen, gefolgt von Planungsleistungen mit gut 23.470 Nennungen. Weitere häufig genannte Bereiche seien Transport, Abwasser und Abfall, aber auch Consulting (Unternehmensdienstleistungen) und IT-Dienstleistungen und Laborgeräte. Gegenüber den beiden Vorjahren sei das Ranking damit im Wesentlichen stabil geblieben.

## **Kleine Anfrage: Pläne der Bundesregierung zur Einführung eines Bundestariftreuegesetzes**

(am) In der Kleinen Anfrage „Pläne der Bundesregierung zur Einführung eines Bundestariftreuegesetzes“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (vgl. BT-Drs. 21/1917 vom 30.09.2025) ging es um die Ausgestaltung des im parlamentarischen Verfahren befindlichen Bundestariftreuegesetzes (vgl. zum Gesetzentwurf zuletzt den Beitrag in diesem Vergabebrief auf S. 6). Die Grünen setzen sich für eine Stärkung der Tarifbindung ein und sehen die Bundesregierung unter Handlungsdruck, weil die EU-Mindestlohnrichtlinie Mitgliedstaaten mit einer Tarifbindung von unter 80 Prozent verpflichtet, einen Aktionsplan zu erstellen, um die Tarifverhandlungen zu stärken und die Tarifbindung zu erhöhen. Das Tariftreuegesetz sei in diesem Zusammenhang ein wichtiger Schritt.

Entscheidend sei jedoch, wie das Gesetz ausgestaltet werde. Schlupflöcher und übermäßige Ausnahmeregelungen drohen nach Ansicht der Fragesteller dessen Wirkung zu untergraben. So könne der Anwendungsbereich des Gesetzes ab 50.000 Euro Auftragswert dazu führen, dass zahlreiche öffentliche Aufträge nicht erfasst würden. Fragwürdig erscheine auch die vollständige Herausnahme verteidigungs- und sicherheitspolitischer Aufträge – gerade vor dem Hintergrund der geplanten hohen Investitionen in diesem Bereich. Gleichzeitig stehe infrage, wie die Bundesregierung dem Ziel gerecht werden könne, Start-ups sowie kleine und Handwerksbetriebe zu stärken und ihnen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern, um Wachstum und Unternehmensbestand zu unterstützen.

Zunächst erkundigen sich die Fragesteller danach, wie viele öffentliche Aufträge des Bundes es im letzten Jahr insgesamt gegeben habe und wie viele davon ein Auftragsvolumen von über 50.000 Euro gehabt hätten. Weil die Daten der Vergabestatistik für das Berichtsjahr 2024 derzeit noch plausibilisiert werden müssten, so die Bundesregierung in ihrer Antwort (vgl. BT-Drs. 21/2237 vom 14.10.2025), basierten die Antworten auf dem Berichtsjahr 2023. Von den 22.155 öffentlichen Aufträgen und Konzessionen auf Bundesebene hätten 16.022 ein Auftragsvolumen über 50.000 Euro gehabt.

Gefragt nach der Zweimonatsgrenze in § 5 Abs. 1 des Tariftreuegesetzentwurfes, antwortet die Bundesregierung, § 5 Abs. 1 Satz 3 sei ein Kompromiss zwischen der Notwendigkeit einer möglichst effektiven Reichweite des Tariftreueversprechens einerseits und der Maßgabe einer bürokratiearmen Ausgestaltung des Gesetzes andererseits. Nach der Vorschrift dürften die Arbeitsbedingungen zu bezahltem Mindestjahresurlaub und Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten nicht für Aufträge oder Konzessionen festgesetzt werden, für die eine Auftragsdauer von nicht mehr als zwei Monaten vereinbart oder geschätzt worden sei. Erhebliche Auswirkungen auf den Beschäftigten- schutz und den verfolgten Gesetzeszweck erwarte sie nicht. Die tariflichen Arbeitsbedingungen zur Entlohnung gälten umfassend ab dem ersten Tag der Auftragsausführung. Mit Blick auf die Kontroll- und Vollzugsfähigkeit entlaste § 5 Abs. 1 Satz 3 tendenziell, da Kontrollen bei kurzen Ausführungszeit- räumen auf die Entlohnung beschränkt seien.

Die Frage, ob sie Maßnahmen zur Entlastung von Start-ups und/oder kleinen und mittleren Unterneh- men (KMU) im Rahmen des Tariftreuegesetzentwurfes plane, bejaht die Bundesregierung. Der Koali- tionsvertrag sehe zum Tariftreuegesetz für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung einen gesonderten Schwellenwert von 100.000 Euro vor. Diese Sonder- regelung für Start-ups werde aus rechtstechnischen Gründen durch eine Verwaltungsvorschrift für Di- rektaufträge geregelt, die noch in diesem Jahr erlassen werden solle. Auf Direktaufträge sei das des Tariftreuegesetz nach § 1 Abs. 5 des Entwurfes nicht anwendbar.

Mit Blick auf KMU sei zudem der Bürokratieaufwand auf das erforderliche Minimum beschränkt wor- den. KMU, die häufig als Nachunternehmer in Vergaben auftraten, würden durch das Tariftreuegesetz im Gegensatz zum Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Einhaltung der Tariftreue zu dokumentieren. Durch Zertifizierung könnten sich insbesondere KMU vorab bescheinigen lassen, dass sie die ein- schlägigen Arbeitsbedingungen einhalten. Die zu garantierenden Arbeitsbedingungen sollten durch eine übersichtliche Darstellung der einschlägigen Branchenverordnungen nach § 5 des Tariftreuege- setzentwurfes auf einer noch einzurichtenden Internetseite leicht ermittelbar sein. Start-ups, die auf- grund ihrer Größe oftmals zu den KMU zählten, profitierten in gleicher Weise von diesen Vorgaben.

Auf die Frage, warum die Zertifizierung der Tariftreue durch die Präqualifizierungsstellen lediglich fa- kultativ erfolgen könne und nicht als Eignungskriterium in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VOB A bzw. in § 48 Abs. 8 Satz 3 VgV verankert sei, stellt die Bundesregierung klar, dass Eignungskriterien im Präqualifi- zierungsverfahren unionsrechtlich vorgegeben seien (Art. 58 Abs. 1 Richtlinie 2014/24/EU, umgesetzt in § 122 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 GWB) und nur die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die technische und berufliche Leistungsfähig- keit betreffen dürften. Die Zertifizierung der Tariftreue könne aus Rechtsgründen nicht in die Präquali- fikation zur Eignung von Bietern implementiert werden. Das existierende Präqualifizierungsverfahren betreffe die dem Vergabeverfahren vorgelagerte Eignungsprüfung und nicht die für das BTTG maß- gebliche Ausführungsphase. Präqualifizierungsverfahren und Zertifizierungsverfahren (§ 10 des Ta- riftreuegesetzentwurfes) seien daher unterschiedliche Verfahren. Die fakultative Ausgestaltung sei ge- wählt worden, weil die praktische Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens davon abhänge, ob die Präqualifizierungsstellen ein solches anbieten werden. Darauf habe die Bundesregierung keinen Ein- fluss.

Schließlich erkundigen sich die Fragesteller danach, bis wann die Bundesregierung den nach der EU- Mindestlohnrichtlinie geforderten Aktionsplan zur Erhöhung der Tarifbindung vorlegt und welche kon- kreten Maßnahmen über den Entwurf für das Tariftreuegesetz hinaus vorgesehen sind, um die 80- Prozent-Schwelle bei der Tarifdeckung tatsächlich zu erreichen. Aus der Antwort geht hervor, dass die

Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen derzeit erarbeitet, den die EU-Kommission bis Jahresende 2025 erwarte. Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation habe die Bundesregierung die Sozialpartner zu Erwartungen und Inhalt des Aktionsplans beteiligt. Die Stellungnahmen seien öffentlich einsehbar ([www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Aktionsplan-Tarifverhandlungen/aktionsplan-tarifverhandlungen.html](http://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Aktionsplan-Tarifverhandlungen/aktionsplan-tarifverhandlungen.html)). Zum Inhalt des Aktionsplans könne sie in Ansehung des laufenden Verfahrens keine Auskunft geben.

Ferner möchte die Fraktion wissen, wie die Bundesregierung den Verzicht im Entwurf des Tariftreuegesetzes auf die Nachweispflicht für eingesetzte Nachunternehmer sowie auf stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung des Tariftreueversprechens durch die Prüfstelle Bundestariftreue begründet. Die Bundesregierung verweist auf den Kompromiss zwischen der Notwendigkeit einer möglichst effektiven Durchsetzung des Tariftreueversprechens einerseits und der Maßgabe einer bürokratiearmen Ausgestaltung des Gesetzes andererseits. Die Prüfstelle Bundestariftreue könne dennoch bestehende Dokumente einsehen. Gesetzliche Dokumentationspflichten blieben durch das Tariftreuegesetz unberührt. Für den Fall des Nachunternehmereinsatzes sehe § 12 des Tariftreuegesetzentwurfes zudem eine Nachunternehmerhaftung vor, um die Anspruchsdurchsetzung durch die Arbeitnehmerschaft zu stärken.

Darüber hinaus erkundigen sich die Fragsteller, ob es zutrifft, dass mit dem Entwurf für ein Vergabebeschleunigungsgesetz in § 55 Abs. 2 Satz 1 HS 1 Bundeshaushaltsoordnung (BHO) durch eine „abweichende Verwaltungsvorschrift“ ein neuer Ausnahmetatbestand für den Anwendungsbereich vom Tariftreuegesetz geschaffen werden soll, „sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine höhere Direktauftragswertgrenze rechtfertigen“. Sie sehen darin eine faktische Abweichung vom Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, wonach für Direktaufträge eine Wertgrenze i. H. v. 50.000 Euro und für Start-ups eine Wertgrenze i. H. v. 100.000 Euro gelten soll. Dazu erläutert die Bundesregierung, dass die Anhebung der Wertgrenzen zur Durchführung eines Direktauftrags über den allgemeinen Schwellenwert des Tariftreuegesetzes hinaus grundsätzlich zur Nichtanwendbarkeit des Tariftreuegesetzes führe. Der Entwurf des Tariftreuegesetzes setze die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens voraus. Direktaufträge seien keine Vergabeverfahren. Gleichwohl könne im BTTG die entsprechende Anwendung auf Direktaufträge angeordnet werden, wie z. B. für öffentliche Auftragsvergaben durch Sicherheitsbehörden ab 100.000 Euro (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BTTG-E). Bereits nach geltender Rechtslage sei nach § 55 Abs. 1 BHO eine Anhebung der Direktauftragsgrenze durch Abweichende Verwaltungsvorschriften grundsätzlich möglich, wie sie die Bundesregierung z. B. für die Deckung von Bedarfen der Bundeswehr beschlossen habe. Mit der Formulierung des im Entwurf zum Vergabebeschleunigungsgesetz neu vorgesehenen § 55 Abs. 2 BHO werde lediglich klargestellt, dass sich durch die gesetzliche Regelung der Direktauftragswertgrenze i. H. v. 50.000 Euro daran nichts ändere.

Gefragt nach den Auswirkungen des aktuellen Entwurfs des Tariftreuegesetzes auf den Zugang von Start-ups, kleinen und Handwerksbetrieben zu öffentlichen Aufträgen, antwortet die Bundesregierung, beim Entwurf sei darauf geachtet worden, Nachweispflichten zu reduzieren und die praktische Umsetzung des Gesetzes möglichst bürokratiearm auszugestalten. Erleichterungen sehe darüber hinaus der Entwurf für das Vergabebeschleunigungsgesetz vor, der spezielle Regelungen für junge sowie kleine und mittlere Unternehmen enthalte. Außerdem kündigt die Bundesregierung an, noch in diesem Jahr eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, die in Umsetzung des Koalitionsvertrags eine Sonder-Direktauftragswertgrenze in Höhe von 100.000 Euro für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung einführe. Auch im Rahmen der Überarbeitung der europäischen Vergaberrichtlinien setze sie sich für eine Vereinfachung und Harmonisierung der Richtlinien und eine

angemessene Berücksichtigung von kleinen und mittleren sowie innovativen Unternehmen und Start-ups ein.

Auf die Frage, ob die Bundesregierung über die bereits in Kraft getretenen „Abweichenden Verwaltungsvorschrift für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr“ und die geplanten „Abweichenden Verwaltungsvorschriften“ für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung und für Liefer-, Bau- und Dienstleistungen von Sicherheitsbehörden, welche unmittelbar der zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit oder dem Katastrophenschutz dienen, hinaus weitere „Abweichende Verwaltungsvorschriften“ plane, antwortet die Bundesregierung, dass über die genannten Abweichenden Verwaltungsvorschriften hinaus keine weiteren geplant seien, die den Anwendungsbereich des Bundestariftreuegesetzes einschränken würden.

## Bundesländer

### Berlin: Erhöhung des Landesmindestlohns vom Abgeordnetenhaus beschlossen

(am) Der Berliner Senat hatte bereits im Sommer angekündigt, den Landesmindestlohn erhöhen zu wollen (vgl. Vergabebrief 7/2025, S. 6).

In der Folge hatten die Fraktionen von CDU und SPD einen Entwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“ ins Abgeordnetenhaus eingebracht (vgl. Drs. 19/2551 vom 02.07.2025). Das Landesmindestlohngesetz (LMiLoG Bln) soll künftig dynamisch angepasst werden.

Konkret sieht der Entwurf eine Änderung des § 9 LMiLoG Bln (Höhe des Mindestlohnes) vor. Danach beträgt der Landesmindestlohn 13,69 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn festlegt. Durch die Änderungen der Vorschrift wird der Gesetzestext an die letzte Erhöhung des Landesmindestlohns zum 01.05.2024 (vgl. dazu bereits Vergabebrief 5/2024, S. 7) angepasst. Zudem wird der Landesmindestlohn neu definiert (Grundlohn ohne Zulagen und Zuschläge).

Der Senat wird darüber hinaus ermächtigt, die Höhe des Mindestlohnes durch Rechtsverordnung festzulegen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Ferner wird der Berliner Landesmindestlohn an den bundesweiten Mindestlohn gekoppelt: Schlägt die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes vor, soll der Landesmindestlohn entsprechend prozentual erhöht werden, wobei der Landesmindestlohn den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn um höchstens 1,50 Euro übersteigen darf.

Der Landesmindestlohn soll überall dort gelten, wo das Land Berlin finanziell beteiligt ist und Einfluss nehmen kann, z. B. im Landesdienst oder bei landeseigenen Unternehmen.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes soll am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft treten. Am 06.11.2025 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das „Dritte Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes“ in zweiter Lesung angenommen (vgl. Plenarprotokoll 19/74 vom 06.11.2025), nachdem die zuständigen Ausschüsse die Annahme empfohlen hatten.

Die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus hat unterdessen angekündigt, den Landesmindestlohn in Berlin zum 01.01.2026 auf 14,84 Euro pro Stunde und zum 01.01.2027 auf 15,59 Euro erhöhen zu wollen. An einer entsprechenden Rechtsverordnung werde gearbeitet.

### Sachsen-Anhalt: Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Kraft getreten – Details

(am) Wie bereits berichtet, ist in Sachsen-Anhalt am 01.11.2025 die Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Kraft getreten (vgl. Vergabebrief 11/2025, S. 11). Ziel des von den Koalitionsfraktionen CDU, SPD und FDP eingebrachten „Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt“ ist eine deutliche Entbürokratisierung und eine stärkere Ausrichtung des Vergaberechts an den Bedürfnissen des Mittelstands. Die Novelle reagiert auf Kritik aus Verwaltung

und Wirtschaft, die insbesondere die übermäßige Komplexität, die Vielzahl an Formblättern sowie Nachweis- und Kontrollpflichten bemängelt hatten.

Inhaltlich bleibt der **Anwendungsbereich** des TVergG LSA auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte beschränkt. Anstelle der bislang gesetzlich festgelegten Wertgrenzen kann das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten zukünftig durch Verordnung festlegen, ab welchen Schwellenwerten die Regelungen des Gesetzes Anwendung finden (§ 1 Abs. 1 Satz 7 TVergG LSA). Dadurch ist eine schnellere Reaktion auf Preis- und Inflationsentwicklungen möglich. Neben den bereits bestehenden Ausnahmen für die Abwehr oder Eindämmung eines Katastrophenfalls (Nr. 1) sowie die Erstaufnahme oder Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern (Nr. 2) sind gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 TVergG LSA nun auch freiberufliche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Bei der Losvergabe richtet sich der Anwendungsbereich nach dem geschätzten Gesamtwert aller Lose (§ 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 TVergG LSA). Für Lose, die maximal 20 Prozent des Gesamtauftrags ausmachen und unterhalb der Schwellenwerte liegen, entfällt die Anwendung des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 S. 6 TVergG LSA). Dadurch soll eine zielgerichtete Losvergabe erleichtert werden, von der insbesondere kleine und regionale Anbieter profitieren sollen.

In § 8 TVergG LSA wurde das sog. **Bestbieterprinzip** normiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVergG LSA können öffentliche Auftraggeber bestimmen, dass Erklärungen und Nachweise nur von dem Bieter vorzulegen sind, dem nach Abschluss der Angebotswertung der Zuschlag erteilt werden soll. Dadurch werden sowohl Bieter als auch Vergabestellen entlastet, da Unterlagen erst nach Abschluss der Angebotswertung und nur von Unternehmen mit realistischen Zuschlagschancen einzureichen sind. § 8 Abs. 2 TVergG LSA stellt sicher, dass alle Nachweise und Erklärungen bereits zu Beginn des Vergabeverfahrens in den Bekanntmachungen oder Vergabeunterlagen aufgeführt werden. Dies soll die Rechtssicherheit erhöhen und nachträgliche Rechtsstreitigkeiten verhindern. Zudem kann der Auftraggeber die nachrangigen Bieter parallel zum Bestbieter zur Vorlage der erforderlichen Nachweise auffordern, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Die Fristen zur Nachreichung von Unterlagen nach der Angebotswertung betragen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 TVergG LSA zwischen drei und zehn Kalendertagen. Dies soll gewährleisten, dass die Bieter ausreichend Zeit haben, ihre Unterlagen vorzubereiten. Zugleich wird dem öffentlichen Auftraggeber ein Ermessensspielraum eingeräumt, falls die Unterlagen aus unverschuldeten Gründen nicht fristgerecht eingereicht werden können.

Mit der Neufassung des § 11 TVergG LSA sollen die bislang bestehenden Regelungen zu **Tariftreue**, **Mindeststundenentgelt** und **Entgeltgleichheit** klarer, einfacher und praxistauglicher gestaltet werden. § 11 Abs. 1 S. 1 TVergG LSA legt zunächst fest, dass Auftragnehmer bereits mit Abgabe ihres Angebots schriftlich oder elektronisch zusichern müssen, während der gesamten Vertragslaufzeit die jeweils geltenden Tarifverträge und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Dabei sind sowohl die zum Zeitpunkt der Vergabe bestehenden tariflichen Regelungen als auch spätere Anpassungen während der Ausführung zu berücksichtigen. Damit wird die bisherige Unsicherheit über den maßgeblichen Stichtag beseitigt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TVergG LSA gilt fortan ein Mindeststundenentgelt, das sich entweder am jeweils geltenden Tarifvertrag (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a) TVergG LSA) oder am Vergabemindestlohn entsprechend Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes der Länder (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 b), Abs. 3 S. 1 TVergG LSA) orientiert. Diese Verpflichtungen gelten jedoch nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TVergG LSA nur für im Inland erbrachte Bau- oder Dienstleistungen. Lieferleistungen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen, da sie keine direkten Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen vor Ort haben. § 11 Abs. 2 TVergG LSA bleibt im Wesentlichen unverändert, nur die Ausnahme von Haustarifverträgen wurde gestrichen. Die Neufassung des

§ 11 Abs. 4 TVergG LSA erweitert die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums, Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliches Auftragswesen zu erlassen, um bislang bestehende Auslegungsfragen etwa zu Bagatellgrenzen, Auslandseinsätzen, Anforderungen an Ausschreibungsunterlagen oder Dokumentationspflichten zu klären. Zugleich wird der bürokratische Aufwand reduziert, da Unternehmen in ihrer Eigenerklärung künftig keinen konkreten Tariflohn mehr angeben müssen. Stattdessen genügt die Identifizierung des einschlägigen Tarifvertrags und die Beifügung der entsprechenden Informationen aus dem Tariftreue-Portal.

Die Regelung zu den **ILO-Kernarbeitsnormen** in § 13 TVergG LSA a. F. wurde gestrichen. Grund dafür ist, dass einschlägige arbeitsrechtliche Mindeststandards bereits auf europäischer und internationaler Ebene festgelegt sind. Eine landesrechtliche Regelung würde somit lediglich zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen.

In den §§ 17, 18 TVergG LSA wurden die Regelungen zu **Kontrollen und Sanktionen** präzisiert und neu geordnet. Nach § 17 Satz 1 TVergG LSA kann der öffentliche Auftraggeber Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der gemäß § 11 TVergG LSA auferlegten Vertragspflichten des Auftragnehmers zu überprüfen. Die Norm konzentriert die Kontrollbefugnisse des öffentlichen Auftraggebers auf den Hauptauftragnehmer, während die Überwachung der Nachunternehmer in deren privatrechtlichem Vertragsverhältnis verbleibt. § 18 TVergG LSA verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, vertragliche Sanktionen für Verstöße gegen gesetzliche Vertragspflichten vorzusehen. Das Sanktionssystem ist gestuft und reicht nach § 18 Satz 3 bis 6 TVergG LSA von einer Verwarnung über Vertragsstrafen bis hin zur Kündigung des Vertrages bzw. zu zeitlich begrenzten Auftragssperren. Die Wirksamkeit der Kontroll- und Sanktionsmechanismen wird nach einem Jahr evaluiert (§ 27 Abs. 2 und 3 TVergG LSA). Zudem ist das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium nach § 27 Abs. 1 TVergG LSA verpflichtet, die landesrechtlichen Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sobald das Vergaberecht auf Bundesebene neu geregelt wird.

Eine Besonderheit des Gesetzes besteht darin, dass die neu eingeführten Regelungen zunächst nur bis zum 31.12.2028 befristet sind. Laut der Begründung des Landesgesetzgebers soll die **Befristung** es ermöglichen, „die Auswirkungen der neuen Regelungen während dieses Zeitraums zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen“. Nach Ablauf der Befristung sollen die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Regelungen in ihrer ursprünglichen Fassung wieder in Kraft treten.

#### BDI-Position

Im Interesse länderübergreifend anbietender Unternehmen und vor dem Hintergrund der angestrebten Vereinheitlichung des Vergaberechts befürwortet der BDI eine bundesweit einheitliche Anwendung der VOB/A und der UVgO und steht daher eigenen Regelungen von Bundesländern kritisch gegenüber. Eine Erleichterung für länderübergreifend anbietende Unternehmen wäre es, wenn auf eine landesrechtliche Sonderregelungen wie das TVergG LSA gänzlich verzichtet würde.

## Europa

### Konsultation der EU-Kommission zur Vergaberechtsreform

Die EU-Kommission hat am 04.11.2025 eine zwölfwöchige Konsultation eröffnet, um Beiträge und Belege für die Überarbeitung der EU-Vergaberechtslinien zu sammeln (vgl. <https://public-buyers-community.ec.europa.eu/news/commission-seeks-views-revision-public-procurement-directives>). Über die Initiative zur Reform der Vergaberechtslinien haben wir bereits mehrfach berichtet (vgl. zuletzt Vergabebrief 12/2025, S. 13 f.).

Die Kommission betont bei der Information über die Konsultation, das Ziel sei, die Vergaberegeln zu modernisieren und zu vereinfachen und sie an die strategischen Prioritäten der EU, darunter strategische Autonomie und Nachhaltigkeit, anzupassen. Es soll ein effizienteres und strategischeres System für öffentliche Investitionen herbeigeführt werden.

Die Kommission bittet Interessengruppen, darunter Behörden, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Sozialpartner und Wissenschaft, um Beiträge dazu, wie die EU-Vergabevorschriften verbessert werden können. Der öffentlich zugängliche Fragebogen umfasst sowohl allgemeine als auch technische Aspekte und ermöglicht die Einreichung von Daten, Studien und anderen Arten von Belegen.

Die Konsultation läuft bis zum 26.01.2026, und alle gesammelten Rückmeldungen werden nach Ankündigung der Kommission in die Ausarbeitung eines für das zweite Quartal 2026 angekündigten Legislativvorschlags einfließen.

### Vertragsverletzungsverfahren

#### Verfahren gegen Deutschland und 26 weitere Mitgliedstaaten: Richtlinie zur Energieeffizienz

Die EU-Kommission hat am 21.11.2025 mitgeteilt, dass sie beschlossen hat, mit der Übermittlung von Aufforderungsschreiben Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und alle weiteren Mitgliedstaaten außer Tschechien einzuleiten, weil die Länder es ihrer Auffassung nach versäumt haben, die vollständige Umsetzung der Neufassung der Richtlinie zur Energieeffizienz (Richtlinie (EU) 2023/1791) mitzuteilen. Die Richtlinie ist 2023 angenommen worden, und die Mitgliedstaaten mussten deren Umsetzung bis zum 11.10.2025 mitteilen, mit Ausnahme einiger Bestimmungen, wie beispielsweise zur Berichterstattung, für die eigene Fristen galten.

Die neuen Vorschriften legen ein rechtsverbindliches Ziel zur Verringerung des Endenergieverbrauchs in der EU um insgesamt 11,7 Prozent bis 2030 fest (im Vergleich zum Referenzszenario 2020). Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auch dazu, sicherzustellen, im öffentlichen Sektor den Endenergieverbrauch jedes Jahr um 1,9 Prozent zu senken (gegenüber dem Niveau von 2021) und jährlich mindestens 3 Prozent der öffentlichen Gebäude zu renovieren. Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass Rechenzentren über ihre Energieeffizienzdaten Bericht erstatten. Durch die Richtlinie werden Energieeffizienzdienstleistungen gefördert, auch mithilfe von Energiedienstleistungsunternehmen und innovativen Finanzierungslösungen.

Die Kommission übermittelt daher Aufforderungsschreiben an die betreffenden 26 Mitgliedstaaten. Diese müssen nun binnen zwei Monaten darauf reagieren, die Umsetzung abschließen und dies der

Kommission mitteilen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

### **Verfahren gegen Ungarn: Vergabe einer Konzession für Abfallentsorgung**

Die EU-Kommission hat am 21.11.2025 mitgeteilt, dass sie beschlossen hat, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn (INFR(2025)4020) einzuleiten, weil das Land bei der Vergabe seiner Konzession für die Abfallentsorgung nach Auffassung der Kommission für das gesamte Gebiet Ungarns gegen EU-Recht verstößt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die in diesem Verfahren angewandten Zulassungskriterien diskriminierend waren und dass die Vertragslaufzeit der Konzession von 35 Jahren den in der Richtlinie zulässigen Zeitraum überschreitet. Darüber hinaus scheinen die ursprünglichen Bestimmungen der Konzession entgegen den EU-Vorschriften geändert worden zu sein. Die Kommission richtet daher ein Aufforderungsschreiben an Ungarn, das zwei Monate Zeit hat, um auf die vorgebrachten Argumente zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

### **EU-Kommission: Non-Paper zu Bieter aus Drittländern**

Die EU-Kommission hat sich in einem Non-Paper vom 15.05.2025 mit der Behandlung von Bieter aus Drittländern und den Rechten von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die nicht unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (GPA der WTO) fallen, befasst.

Auslöser sind die Entscheidung des EuGH vom 22.10.2025 – C-652/22 (Kolin) und 13.03.2025 – C-266/22 (Qingdao). Das Non-Paper geht nach Mitteilung der Kommission auf Fragen ein, die von den Interessengruppen des europäischen öffentlichen Auftragswesens gestellt wurden.

Inhaltlich geht es um die Reichweite von Urteilen, die Frage von Konsortien, Untervergabe und Kapazitätsbereitstellung sowie Rechtsvorschriften über Zugang und Behandlung und Leitlinien für die Entscheidungen von öffentlichen Auftraggebern bezogen auf die betroffenen Bieter und Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern.

In den o. g. Urteilen geht es darum, dass die Zuständigkeit für die Schaffung allgemeiner Regeln über den Zugang von Bieter aus Drittstaaten zu Vergabeverfahren ausschließlich bei der Union und nicht bei den Mitgliedstaaten liegt. Da keine konkreten Zugangsregelungen im geltenden EU-Vergaberecht vorhanden sind, ist die diskriminierungsfreie Teilnahme an Vergabeverfahren nur für Anbieter aus Staaten mit entsprechenden internationalen Abkommen (z. B. GPA, bilaterale Verträge) rechtlich gesichert. Es ist den Mitgliedstaaten wegen der Kompetenzverteilung zwischen ihnen und der EU verwehrt, allgemeingültige nationale Regeln zu erlassen. Die Entscheidung über die Zulassung von Unternehmen aus Drittstaaten sowie die Rahmenbedingung hierfür liegen damit im Verantwortungsbereich der einzelnen Vergabestellen.

In den Urteilen werden wegen fehlender Relevanz für die Entscheidungen einige praxisrelevante Fragen nicht behandelt, z. B. hinsichtlich Bietergemeinschaften und Subunternehmern aus Drittstaaten und des Umfangs der Rechtsschutzgarantien. Diese Lücke will das Non-Paper schließen.

Darüber hinaus enthält es Ausführungen zu Detailfragen, etwa zur Interpretation einzelner Textpassagen, zur Auswirkung auf bestimmte Artikel bestehender Regelungen sowie zum Umgang mit Drittstaaten, die einschlägige Verträge nicht einhalten.

## Rechtsprechung

### EuGH, Urteil vom 16.10.2025 – C-282/24<sup>1)</sup>

#### – Änderung von Rahmenvereinbarungen über Abschleppdienstleistungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens –

(am) Der EuGH hatte im Rahmen eines schwedischen Vorabentscheidungsersuchens Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU auszulegen, bei dessen Ausgangsrechtsstreit es um die Änderung von Rahmenvereinbarungen über Abschleppdienstleistungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ging.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt schrieb die schwedische Polizeibehörde Abschleppdienstleistungen aus, Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Die Bieter sollten für Aufträge, bei denen der Abholort des Fahrzeugs in einem Radius von 10 km Entfernung vom Verbringungsort lag, einen Festpreis und für Transporte außerhalb dieses Radius für den verbleibenden Teil der Fahrtstrecke einen Zuschlag pro Kilometer angeben. Laut Auftragsunterlagen sollten die Preise für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung gelten. Anfang 2021 wurden zwei Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, davon eine mit dem Unternehmen L. Im Laufe des darauffolgenden Jahres änderte die Polizeibehörde einvernehmlich mit den Auftragnehmern die Vergütungsbedingungen in beiden Rahmenvereinbarungen, um eine gleichmäßige Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Polizeibezirke zu erzielen, ohne den Gesamtvertragswert der beiden Rahmenvereinbarungen zu erhöhen: Der Radius der Leistungen, für die ein Festpreis geschuldet wurde, wurde von 10 auf 50 km ausgedehnt und die ursprünglich vereinbarten Preise geändert. Konkret wurde L. betreffend, der Festpreis pro Auftrag von 0 SEK (schwedische Kronen) auf 4.500 SEK (von 0 Euro auf etwa 400 Euro) sowie der Kilometerpreis für bestimmte Transporte von 185 auf 28 SEK (von etwa 16,5 Euro auf etwa 2,50 Euro) und für andere von 275 auf 55 SEK (von etwa 24,50 Euro auf etwa 5 Euro) geändert. Im Ergebnis führte die Anwendung des neuen Vergütungsmodells zu einer geringfügigen Senkung der Gesamtvergütung von L., verglichen mit der, die nach dem ursprünglich vorgesehenen Vergütungsmodell gezahlt worden wäre.

Die Polizeibehörde wurde gerichtlich wegen Änderung der Rahmenvereinbarungen über Abschleppdienstleistungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet, da die Änderungen, wenn sie in die ursprüngliche Ausschreibung aufgenommen worden wären, zur Teilnahme anderer Bieter oder zur Auswahl eines anderen Angebots hätten führen können, so dass sie als wesentlich anzusehen seien. Aus demselben Grund war das Gericht der Ansicht, dass die Änderungen den Gesamtcharakter der mit L. geschlossenen Rahmenvereinbarung veränderten.

Nach erfolglosem Berufungsverfahren legte die Polizeibehörde beim Obersten Verwaltungsgericht Rechtsmittel ein und machte geltend, dass das im Urteil der Vorinstanz herangezogene Kriterium nicht geeignet sei, beurteilen zu können, ob eine Veränderung des Gesamtcharakters der mit L. geschlossenen Rahmenvereinbarung vorliege. Das Gericht stellte fest, dass der Wert der Änderungen der Rahmenvereinbarung unter den in Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Werten liege. Daher sei zu prüfen, ob die Änderungen als Veränderung des Gesamtcharakters der Rahmenvereinbarung angesehen werden könnten. Die Rechtsprechung des EuGH habe zwar Klarstellungen zum Begriff „wesentliche Änderung“ eines Auftrags enthalten, jedoch habe der EuGH die in Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU vorgesehene Regelung für Änderungen von geringem Wert noch nicht geprüft und sich insbesondere nicht zum Begriff der Veränderung des Gesamtcharakters eines Auftrags geäußert.

Unter diesen Umständen hat das Gericht das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine Änderung des Vergütungsmodells einer Rahmenvereinbarung, die ursprünglich anhand des Zuschlagskriteriums des niedrigsten angebotenen Preises vergeben wurde, durch die sich der Schwerpunkt zwischen fester und variabler Preisgestaltung ändert und zugleich die Preisniveaus so angepasst werden, dass sich der Gesamtauftragswert nur in geringem Umfang ändert, dazu führen kann, das der Gesamtcharakter der Rahmenvereinbarung als i. S. v. Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24 verändert anzusehen ist.

Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht nach Ansicht des EuGH im Wesentlichen wissen, ob Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU dahin auszulegen ist, dass die Änderung der in einer Rahmenvereinbarung, die anhand des Zuschlagskriteriums des niedrigsten Preises vergeben wurde, vorgesehenen Vergütungsmethode, durch die das Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung geändert und zugleich die Preise so angepasst werden, dass sich der Gesamtauftragswert nur geringfügig ändert, als Veränderung des Gesamtcharakters der Rahmenvereinbarung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

Art. 72 Abs. 5 Richtlinie 2014/24/EU sehe vor, dass bei anderen als den in Art. 72 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen einer Rahmenvereinbarung während ihrer Laufzeit ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist. Nach Art. 72 Abs. 1 Richtlinie 2014/24/EU könnten Rahmenvereinbarungen in fünf Fällen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens geändert werden. Art. 72 Abs. 1 Buchst. e Richtlinie 2014/24/EU erlaube eine solche Änderung, wenn sie, unabhängig von ihrem Wert, nicht wesentlich i. S. v. Art. 72 Abs. 4 der Richtlinie sei. Nach Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU könnten Rahmenvereinbarungen auch ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens geändert werden, ohne dass überprüft werden müsse, ob die in Art. 72 Abs. 4 Buchst. a bis d der Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt seien, wenn der Wert der Änderung die beiden in Art. 72 Abs. 2 Ziff. i und ii definierten Werte nicht übersteige. Dabei dürfe sich der Gesamtcharakter der betreffenden Rahmenvereinbarung aufgrund der Änderung nicht verändern, Art. 72 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie. Um die Tragweite des Begriffs der Veränderung des Gesamtcharakters einer Rahmenvereinbarung i. S. v. Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU zu bestimmen, sei diese Vorschrift unter Berücksichtigung ihres Wortlauts, ihres Zusammenhangs und der Ziele auszulegen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden.

Weder der Wortlaut von Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU noch eine andere Vorschrift in der Richtlinie definiere den Begriff der Veränderung des Gesamtcharakters einer Rahmenvereinbarung. Daher sei der allgemeine Sprachgebrauch maßgeblich. Der Begriff „Gesamtcharakter“ in seiner üblichen Bedeutung zeige an, dass der Unionsgesetzgeber ausschließlich weitreichende Änderungen von Rahmenvereinbarungen erfassen wollte, die zu einer Veränderung des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung insgesamt führten.

Was den Zusammenhang betreffe, sei die Änderungsbefugnis in Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU als Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine Rahmenvereinbarung nicht ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens geändert werden dürfe, eng auszulegen.

Der 109. Erwagungsgrund dieser Richtlinie nenne als Beispiel für Änderungen, die das Wesen des gesamten Auftrags veränderten, die Ersetzung der Leistungen durch andersartige Leistungen sowie eine grundlegende Änderung der Art der betreffenden Beschaffung. Diese Beispiele seien zwar nicht abschließend, bezögen sich jedoch ausschließlich auf Änderungen, durch die der betreffende Auftrag verändert werde und deren Umfang somit über die in Art. 72 Abs. 4 Richtlinie 2014/24/EU genannten wesentlichen Änderungen hinausginge. Aus den Beispielen könne jedoch nicht abgeleitet werden,

dass jede Änderung, die gleich wirke, als Veränderung des Gesamtcharakters dieses Auftrags anzusehen wäre. Zudem ergebe ein Vergleich der Abs. 1, 2 und 4 von Art. 72 Richtlinie 2014/24/EU, dass unterschiedlicher Formulierungen gewählt worden seien, um einerseits Änderungen, die den Gesamtcharakter einer Rahmenvereinbarung verändern, und andererseits wesentliche Änderungen dieser Vereinbarung zu erfassen.

Art. 72 Richtlinie 2014/24/EU ziele darauf ab, dass diese Richtlinie durch die Festlegung der Bedingungen, unter denen laufende Aufträge oder Rahmenvereinbarungen geändert werden könnten, die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sicherstelle und gleichzeitig eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der Vorschriften über Aufträge und Rahmenvereinbarungen schaffe, damit öffentliche Auftraggeber während deren Ausführung pragmatisch auf unvorhergesehene Umstände reagieren könnten.

Die in Art. 72 Abs. 1 Buchst. a und c sowie Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU genannten Fälle seien dadurch gekennzeichnet, dass sie besondere Situationen betreffen, in denen es weniger wahrscheinlich sei, dass die beabsichtigte Änderung die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz beeinträchtige, so dass auf sie eine Regelung mit erhöhter Flexibilität angewandt werden könne. Daraus ergebe sich, dass sich der Begriff der Veränderung des Gesamtcharakters einer Rahmenvereinbarung von dem ihrer wesentlichen Änderung unterscheide und dass der erstgenannte Begriff nur die wichtigsten wesentlichen Änderungen erfasse, die eine grundlegende Änderung des Gegenstands oder der Art der betreffenden Rahmenvereinbarung oder eine grundlegende Verschiebung ihres Gleichgewichts mit sich brächten und deshalb als so weitreichend angesehen werden könnten, dass sie zu einer Veränderung der Rahmenvereinbarung insgesamt führten. Daraus folge, dass der bloße Umstand, dass eine Änderung sich auf das Ergebnis des ursprünglichen Vergabeverfahrens der betreffenden Rahmenvereinbarung ausgewirkt hätte, wenn sie in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen worden wäre, für sich genommen nicht als Nachweis genüge, dass die Änderung den Gesamtcharakter dieser Rahmenvereinbarung verändere. Was speziell die Änderung der Vergütungsmethode einer Rahmenvereinbarung betreffe, sehe Art. 72 Abs. 1 Buchst. a und c Richtlinie 2014/24/EU ausdrücklich die Möglichkeit vor, den Preis eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung zu ändern, sofern dies den Gesamtcharakter des betreffenden Auftrags oder der betreffenden Rahmenvereinbarung nicht verändere.

Im Übrigen erwähne Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU zwar nicht ausdrücklich die Möglichkeit, den Preis eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung zu ändern, doch erlaube diese Bestimmung nur Änderungen von begrenztem Wert, was es ermögliche, die Auswirkungen einer Änderung des Preises auf das Gleichgewicht der betreffenden Rahmenvereinbarung zu begrenzen. Eine Änderung der Vergütungsmethode einer Rahmenvereinbarung, die zu einer geringfügigen Änderung des Gesamtwerts dieser Rahmenvereinbarung führt, bedeutet nach Ansicht des EuGH aber jedenfalls keine grundlegende Änderung des Gegenstands oder grundsätzlich der Art der betreffenden Rahmenvereinbarung. Dagegen sei nicht völlig auszuschließen, dass unter außergewöhnlichen Umständen eine Änderung der Vergütungsmethode, die zu einer geringfügigen Änderung des Gesamtwerts einer Rahmenvereinbarung führe, wie z. B. eine drastische Änderung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Vergütung, zu einer grundlegenden Verschiebung des Gleichgewichts dieser Rahmenvereinbarung und damit zu einer Veränderung des Gesamtcharakters dieser Rahmenvereinbarung führen könne. Dies sei der Fall, wenn die Änderung der Vergütungsmethode der betreffenden Rahmenvereinbarung eine völlige Umwälzung ihrer Systematik bedinge, so dass der oder die Zuschlagsempfänger der Rahmenvereinbarung in eine deutlich günstigere Lage versetzt werden, als sie sich aus der Anwendung der ursprünglich vereinbarten Vergütungsmethode ergeben hätte. Dies habe das vorlegende Gericht im Ausgangsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu prüfen.

Im Ergebnis antwortet der EuGH auf die Vorlagefrage, dass Art. 72 Abs. 2 Richtlinie 2014/24/EU dahin auszulegen sei, dass die Änderung der in einer Rahmenvereinbarung, die anhand des Zuschlagskriteriums des niedrigsten Preises vergeben wurde, vorgesehenen Vergütungsmethode, durch die das Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung geändert und zugleich die Preise so angepasst würden, dass sich der Gesamtauftragswert nur geringfügig ändere, nicht als Veränderung des Gesamtcharakters der Rahmenvereinbarung i. S. dieser Bestimmung anzusehen sei, es sei denn, die Änderung der Vergütungsmethode würde zu einer grundlegenden Verschiebung des Gleichgewichts der Rahmenvereinbarung führen.

## Veranstaltungen

### Vergaberechtliche Entscheidungen 2025 – EuGH, nationale Gerichte, Vergabekammern

Am **17.02.2026** in Hannover sowie am **17.03.2026** im Frankfurt am Main findet die Veranstaltung „Vergaberechtliche Entscheidungen 2025 – EuGH, nationale Gerichte, Vergabekammern“ des forum vergabe e.V. statt, die am **26.03.2026** als Webinar durchgeführt wird.

Die vergaberechtliche Rechtsprechung steht nicht still. Für die Allgemeinheit können sich aus den Nachprüfungsverfahren wertvolle Rückschlüsse auf die eigene Vergabepraxis ergeben. Die Entscheidungen geben öffentlichen Auftraggebern Hilfestellungen dazu, welche Gestaltungsmöglichkeiten zulässig sind und welche nicht. Dabei geht es letztlich nicht nur um die oft berufene Rechtssicherheit, sondern noch mehr um die viel wichtigere Prozesssicherheit für den Weg zu einer wirtschaftlichen Vergabe.

Den Überblick über alle Entscheidungen zu behalten und die relevanten Entwicklungen zu identifizieren, ist dem Anwender des Vergaberechts ohne großen Aufwand oft nicht möglich. Daher werten die Referenten für diese Veranstaltung die vergaberechtlichen Entscheidungen des letzten Jahres aus. Sie ordnen die Entscheidungen in vorhandene und neue Trends und Meinungsbilder ein, systematisch orientiert am Ablauf von Vergabeverfahren und von Vergabenachprüfungsverfahren. So können die Entscheidungen aufgegriffen und in zukünftigen Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeit unter [www.forum-vergabe.de](http://www.forum-vergabe.de).

### Basisschulung Vergaberecht

Am **24./25.02.2026** (online), am **06./07.05.2026** (online) sowie am **09./10.06.2026** in Frankfurt am Main findet jeweils die 2-tägige „Basisschulung Vergaberecht“ des forum vergabe e.V. statt.

Die Basisschulung wendet sich an Personen, die bisher wenig oder gar keine Berührung mit dem Vergaberecht hatten und die sich einen Überblick über das Vergaberecht und seine Anwendung verschaffen wollen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

An zwei Tagen wird das Vergaberecht dargestellt und besprochen. Praxisfälle dienen der Vertiefung.

Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Tagungsunterlagen als pdf.

Behandelt werden u. a.:

- vergaberechtliche Regelwerke und ihre Anwendungsbereiche
- Ziele des Vergaberechts
- Grundbegriffe wie „Öffentlicher Auftrag“
- Abgrenzung der Vertragsarten
- Schätzung des Auftragswertes

- Wahl des Vergabeverfahrens
- Anforderungen an die Leistungsbeschreibung
- Durchführung des Vergabeverfahrens
- Aufstellung der Eignungskriterien und Eignungsprüfung
- Aufstellung der Wertungskriterien und Angebotswertung
- Beendigung des Vergabeverfahrens
- Rechtsschutz

Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeit unter [www.forum-vergabe.de](http://www.forum-vergabe.de).

## Impressum

### Redaktion

Niels Lau (V. i. S. d. P.)  
Anja Mundt (am, a.mundt@bdi.eu)  
Beiträge ohne Namenskürzel sind Drittbeiträge.

### Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Lobbyregisternummer R000534

[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Verantwortlich für die Datenerhebung ist der BDI e.V., Berlin.

Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zweck der persönlichen Ansprache und zum Versand unserer Newsletter, zu denen Sie sich angemeldet haben, mit Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen (<https://bdi.eu/kontakt/datenschutz/>).

**Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft formlos widersprechen. Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an [adresspflege@bdi.eu](mailto:adresspflege@bdi.eu).**